



# Hygienekonzept und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bei COVID-19 am Beruflichen Schulzentrum Schongau

## 1) Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 5. April 2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/69)

Aktuell einschlägig ist derzeit der Rahmenhygieneplan Schule vom 26. April 2022.

Rechtsgrundlage ist zudem die 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV).

Gültigkeit für das Hygienekonzept des BSZ Schongau haben zudem die in den jeweils aktuellen KMS beschriebenen Hygienemaßnahmen. Aktuell einschlägig ist zudem das Amtschefschreiben „Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen: Informationen zum aktuellen Sachstand“ vom 20.09.2022.“

Die darin gelisteten Vorgaben und Maßnahmen gelten vollumfänglich. Weitere, vertiefende Vorgaben gelten speziell für die Schulorganisation am Beruflichen Schulzentrum Schongau.

Für den Sportunterricht gelten zudem das Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau für den Schulsport sowie das Standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Schulleitung obliegt es, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Einzelfällen strengere Maßnahmen (Maßnahmen höherer Stufen wie z.B. Maskenpflicht, Abstandsregeln) anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten scheint.

## Achtung!

### 1.2 Aktuelle Regelungen

1. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz im gesamten Schulgebäude ist empfehlenswert.
2. Schülerinnen und Schüler müssen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. **Testungen können aber auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.**
3. Bei Infektionsfällen -> **Punkt 3**
4. Die Schulleitung sowie alle Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
5. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### 1.3 Allgemeine Regelungen

- Die Klassenzimmer sind rechtzeitig zu öffnen, um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden.

### 1.4 Visualisierung und Informationsketten im Schulgebäude

- Die Klassenleitungen belehren die Schüler\*innen mindestens einmal wöchentlich über die geltenden Regeln.
- Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler\*innen für die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Die geltenden Regeln werden durch Plakate und Monitore im gesamten Schulhaus visualisiert.
- Aktuelle Entwicklungen werden auf der Homepage dargeboten.

## 2) Verhalten von Schüler\*innen und LehrerInnen

### 2.1 Schutzmaßnahmen für SchülerInnen und LehrerInnen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- Bei Betreten des Schulhauses und beim Fortbewegen im Schulhaus, halten sich SchülerInnen und LehrerInnen auf der rechten Seite, beim Verlassen des Schulgebäudes oder dem Gehen in Richtung Ausgang halten sie sich ebenfalls auf der rechten Seite.
- SchülerInnen werden angehalten, sich nach dem Ankommen, vormittags und vor dem Verlassen des Schulhauses, die Hände zu waschen.
- Beim Bilden von Gruppen auf dem gesamten Schulgelände empfiehlt sich eine Maske und das Einhalten des Mindestabstandes.

### 2.2 Hygieneregeln

Als Grundsatz gilt:

- a) Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob ein Corona-Verdacht besteht oder nicht.
- b) Bei leichten Symptomen (Schnupfen oder Halskratzen) empfiehlt es sich, vor dem Schulbesuch einen Selbsttest durchzuführen.
- c) Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

Während des Schulbesuches **empfehlen** wir folgende Regeln:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden
- Hände waschen nach dem Naseputzen, Niesen, oder Husten.
- Körperkontakt, Umarmung, Hände schütteln unbedingt vermeiden
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhaltung von mindestens 1,5 Metern
- Das Öffnen von Türen oder Bedienen von Fahrstühlen, möglichst nicht mit den Händen. Ausweichung auf Ellbogen.
- Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel sind allen Toiletten vorhanden. Die Türen der Toiletten werden mit einem Keil offengehalten, sodass diese nicht mit den Händen geöffnet werden müssen.

### 2.3 Regeln im Unterricht

- Alle Klassenräume werden im 20 Minutentakt durchgelüftet und zwar durch Stoß- und Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern (mindestens 5 Minuten).

- Wenn die CO2-Ampel bereits in weniger als 20 Minuten in roter Farbe leuchtet, so ist zum Zeitpunkt des Umschaltens ebenfalls durchzulüften.

## 2.4 Pausenregelung

- Während der Pausen gelten die Empfehlungen eine Maske zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

## 2.5 Lehrerbüros

- Die Lehrerbüros sollten weiterhin mindestens alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten gelüftet werden

## 3. Infektionsfall

- Eine positiv getestete Person (PCR/Antigen) befindet sich mindestens 5 Tage seit Erstnachweis des Erregers in Isolation und darf die Schule nicht besuchen. Die Fünf-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis (Tag 1). Der Tag der Abstrichnahme ist Tag Null. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.
- Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.
- Liegt an Tag fünf der Isolation keine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen.
- Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden. Dennoch empfiehlt es sich nach der Isolation für 5 Tage eine FFP2-Maske zu tragen.
- Wird nach einem positiven Antigentestergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation automatisch, sofern der durchgeführte PCR-Test ein negatives Testergebnis erbringt (und sich der Antigentest somit als falsch positiv herausstellt).

Sind ca. 50% der Schüler\*innen einer Klasse in Isolation, so kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht Distanzunterricht für die Dauer von fünf Wochentagen anordnen.

## 4. Stundenplangestaltung und Unterrichtsgestaltung

- Mehrgliedriger Schichtbetrieb erfolgt nur dann, wenn keine andere Alternative möglich ist (Desinfektion der Klassenzimmer).
- Organisation eines rollierenden Schichtbetriebes obliegt im Bedarfsfall den einzelnen Fachabteilungen
- Es ist auf eine ausgewogene Verteilung des Unterrichtseinsatzes auf die Kollegen in der Abteilung zu achten
- Schwerpunkte in der Beschulung werden durch die Abteilungen gesetzt.

- Bei gebotenen integriertem Fachunterricht sind die räumlichen Gegebenheiten, Klassenstärke und zur Verfügung gestelltes Material mit zu berücksichtigen (ggf. Klassengruppenstärke oder Stundenplan anpassen).

Bei weiteren Anregungen bzw. Fragen zum Hygienekonzept können Sie sich gerne an Dominik Oppermann ([d.oppermann@bs-schongau](mailto:d.oppermann@bs-schongau)) oder Michael Eberle ([m.eberle@bs-schongau.de](mailto:m.eberle@bs-schongau.de)) wenden. Vielen Dank!

23.09.2022